

KRITERIEN FÜR DIE VORHABENAUSWAHL

VERSION 1.4

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄND-
LICHEN RAUM DES LANDES SACHSEN-ANHALT
2014 – 2020



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Version 1.4: Von der Verwaltungsbehörde ELER beschlossen am 19.06.2015

1. EINFÜHRUNG	3
1.1 RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE FESTLEGUNG VON AUSWAHLKRITERIEN	3
1.3 VORHABENAUSWAHLVERFAHREN	4
FÜR DIE AUSWAHL VERANTWORTLICHE STELLE	4
VERFAHRENSABLAUF	4
AUSNAHMEN BEI HOHEITLICHER AUFGABENERFÜLLUNG	5
1.4 EINORDNUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN IN DIE VORHABENAUSWAHL	6
2. VORHABENAUSWAHLKRITERIEN	8
2.1 M04 – INVESTITIONEN IN MATERIELLE VERMÖGENSWERTE (ARTIKEL 17)	8
M04 E) HECKEN UND FELDGEHÖLZE ALS STRUKTURELEMENTE	8
2.2 M05 - WIEDERAUFBAU VON DURCH NATURKATASTROPHEN GESCHÄDIGTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM PRODUKTIONSPOTENZIAL SOWIE EINFÜHRUNG GEEIGNETER VORBEUGENDER MAßNAHMEN (ARTIKEL 18)	10
2.3 M07 - BASISDIENSTLEISTUNGEN UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 20)	11
M 07 A) UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE AUSARBEITUNG VON PLÄNEN FÜR NATURA-2000-GEBIETE UND SONSTIGE GEBIETE MIT HOHEM NATURSCHUTZWERT UND M07 H) MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER BIODIVERSITÄT UND FÜR DAS SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000	11
M07 D) SANIERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	15
M07 E) SANIERUNG VON SCHULEN	21
M07 F) AUSBAU DER BREITBANDVERSORGUNG	27
M07 G) DORFERNEUERUNG UND -ENTWICKLUNG / SPORTSTÄTTEN	37
M 07 J) ERHALTUNG DES STEILLAGENWEINBAUS IM WEINBAUGEBIET SAALE-UNSTRUT	41
2.4 M08 – INVESTITIONEN IN DIE ENTWICKLUNG VON WALDGEBIETEN UND VERBESSERUNG DER LEBENSFÄHIGKEIT VON WÄLDERN (ARTIKEL 21-26)	43
2.5 M16 – ZUSAMMENARBEIT (ARTIKEL 35)	44

1. Einführung

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Nach Art. 49 Abs. 1 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde (VB) des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) nach Anhörung des Begleitausschusses (BA) Auswahlkriterien (AK) für Vorhaben fest. Mit den AK sollen

- die Gleichbehandlung der Antragsteller
- eine bessere Nutzung der Finanzmittel und
- die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Ländlichen Entwicklungsprioritäten der Union (LEP)

gewährleistet werden.

Bei der Festlegung und Anwendung der AK wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens berücksichtigt.

Die Ausgaben kommen gemäß Art. 60 Absatz 2 der VO 1305/2013 nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

1.2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE FESTLEGUNG VON AUSWAHLKRITERIEN

Mit der Anwendung von AK soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die AK müssen grundsätzlich den jeweiligen Zielen gemäß Art. 4 und den entsprechenden Prioritäten der Union für die ländliche Entwicklung gemäß Art. 5 der VO 1305/2013 Rechnung tragen. Es können auch spezifisch fachliche AK (z. B. nach ökologischer Wertigkeit) herangezogen werden.

Die AK werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens festgelegt.

Die AK werden auf Maßnahmen-, Teilmaßnahmen- oder Vorhabenartebene festgelegt. Es können auch für mehrere Teilmaßnahmen innerhalb einer Maßnahme die gleichen AK festgelegt werden und in einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden, wenn es fachlich zweckmäßig ist. Zudem können die AK räumlich differenziert aufgestellt werden, wenn aufgrund der Gebietspezifika

das Erfordernis besteht.

Bei allen investiven Maßnahmen sind die Vorhaben zu bevorzugen, die besonders umweltfreundlich sind.

Die AK werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet.

Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von AK herangezogen. So ergibt sich für jeden Fördertatbestand eine ausreichend hohe Zahl unterschiedlicher Werte. Dies bildet die Voraussetzung für eine objektive Auswahl der zu fördernden Vorhaben.

In der Regel wird ein Schwellenwert festgelegt. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten.

1.3 VORHABENAUSWAHLVERFAHREN

FÜR DIE AUSWAHL VERANTWORTLICHE STELLE

Die Verwaltungsbehörde überträgt gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO 1305/2013 die Vorhabenauswahl auf die für die jeweilige (Teil-) Maßnahme zuständige Fachbehörde. Die Fachbehörde kann die Aufgabe der Bewilligungsbehörde/-stelle oder einem Gremium übertragen.

Die verantwortlichen Stellen sind grundsätzlich für die Annahme, Prüfung (einschließlich Auswahl der Vorhaben), Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.

VERFAHRENSABLAUF

Die Antragstellung erfolgt entweder zu Stichtagen oder ist fortlaufend möglich. Bei fortlaufender Antragstellung erfolgt die Auswahl der Vorhaben zu Stichtagen.

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen wird durch die jeweilige für die (Teil-) Maßnahme zuständige Fachbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Aufruf werden auch die für den Aufruf geltenden AK, Schwellenwerte, das Finanzmittelbudget und der Stichtag, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabenauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die mit der Auswahl beauftragte Stelle anhand der AK und des Schwellenwerts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewilligung der Anträge er-

folgt auf Grundlage der festgelegten AK.

Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vollständig vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der AK mit einem Punktesystem bewertet. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag gleichberechtigt mit den neuen Anträgen einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung aus dem ELER ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dokumentiert. Die Punktevergabe wird nicht schriftlich begründet.

AUSNAHMEN BEI HOHEITLICHER AUFGABENERFÜLLUNG

Für die Förderung hoheitlicher Aufgabenerfüllung, in denen das Land selbst Förderempfänger ist und bei denen wesentliche Schutzgüter eine laufende Antragstellung unbedingt erforderlich machen (insbesondere Hochwasserschutz und Gewässerrenaturierung), erstellen die zuständigen Behörden in einem laufenden Prozess Prioritätenlisten vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter. Es gibt in diesem Sinne keine Förderanträge durch Dritte, die gegeneinander um begrenzte Mittel konkurrieren. Stattdessen entscheiden Experten aufgrund einer Lagebeurteilung darüber, welche Vorhaben prioritär umgesetzt werden. Sie gehen dabei zur besseren Vergleichbarkeit anhand von Kriterien vor.

1.4 EINORDNUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN IN DIE VORHABENAUSWAHL

Die Vorhaben werden anhand der Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens für folgende Maßnahmen aufgestellt:

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

- a) Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- b) Flurneuordnung
- c) Ländlicher Wegebau - Landwirtschaft
- d) Ländlicher Wegebau - Forstwirtschaft
- e) Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente
- f) Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen

M05 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

- a) Hochwasserschutz

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

- a) Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert
- b) Ländlicher Wegebau
- c) Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen
- d) Sanierung von Kindertageseinrichtungen
- e) Sanierung von Schulen
- f) Ausbau der Breitbandversorgung
- g) Dorferneuerung und –entwicklung
- h) Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000
- i) Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- j) Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut
- k) IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

- a) Unterstützung zur Vorbeugung von Waldschäden
- b) Unterstützung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern
- c) Waldumbau

d) Bodenschutzkalkung

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

- a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OPG) der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"
- b) Innovationsprojekte im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"
- c) Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen
- d) Netzwerk Stadt/Land.

Für Vorhaben im Rahmen der tier- und flächenbezogene Maßnahmen gemäß Art. 28 bis 31 und 34 der VO 1305/2013 sind nach Art. 49 Abs. 2 ebenda keine Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

Das betrifft folgende Maßnahmen:

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28)

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (Artikel 31)

M15 – Waldumwelt- und –klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Für die Vorhaben im Rahmen der Maßnahme

M19 – Förderung für von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (Artikel 35 der VO 1303/2013)

erfolgt die Auswahl der Vorhaben gemäß Art. 32 bis 35 der VO 1303/2013 im Entscheidungsgremium der lokalen Aktionsgruppe. Zuvor erarbeiten die lokalen Aktionsgruppen ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren mit objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach Art. 34 Abs. 3 Buchst. b) der VO 1303/2013. Das Verfahren wird in den LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) beschrieben.

M07 D) SANIERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die Anträge werden stichtagsbezogen gestellt. Die Auswahl erfolgt zentral durch das Ministerium der Finanzen.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt-werte	Begründung für den Punkt-wert	Wich-tungs-faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
1	1	geplante Energie-einsparung [kWh/m ² a]	Durch eine Reduktion des Energieverbrauches wird ein Beitrag zur Klimasicherung geleistet. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die die höchste Energieeinsparung [kWh/m ² a] im Vergleich Istzustand des Gebäudes erreichen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 20 bis 50 kWh/m ² a = 1 Punkt, < 65 kWh/m ² a = 2 Punkte, < 80 kWh/m ² a = 3 Punkte, < 95 kWh/m ² a = 4 Punkte, ≥ 95 kWh/m ² a = 5 Punkte	0,4	Die Festlegung der Wichtung der energetischen Auswahlkriterien orientiert sich an der Maßnahmebeschreibung im EPLR. Mit der Maßnahme soll eine Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/ Europa-2020-Strategie) durch eine signifikante Reduktion der CO ₂ -Emission und des Energieverbrauches (Beitrag zur Klimasicherung) erreicht werden. Außerdem ist als Grundsatz formuliert, dass Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, bei der Auswahl bevorzugt werden sollen.
2		geplante Senkung der CO ₂ -Emission [kg/m ² a]	Es ist oberstes Ziel des europäischen Klimaschutzes, den CO ₂ -Ausstoß zu mindern. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, deren Energetische Sanierung zu einer möglichst hohen CO ₂ -Minderung führt.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 5 bis 10 kg/m ² a = 1 Punkt, < 25 kg/m ² a = 2 Punkte, < 35 kg/m ² a = 3 Punkte, < 50 kg/m ² a = 4 Punkte > 50 kg/m ² a = 5 Punkte	0,3	In Anbetracht dieser Festlegungen können nur die Vorhaben gefördert werden, die im Rahmen der geplanten Sanierung
3		geplante Kosten der energetischen Sanierung [Cent/kWh]	Mit diesem Auswahlkriterium soll die Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmaßnahmen bewertet werden. Es sollen	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen. >18 Cent/kWh = 1 Punkt , < 18 Cent/kWh = 2 Punkte,	0,3	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punkt- wert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wichtungsfak- tor
			die Vorhaben gefördert werden, die eine hohe Energieeinsparung mit möglichst geringem Investitionsaufwand erreichen. [Cent/kWh]		< 12 Cent/kWh = 3 Punkte, < 10 Cent/kWh = 4 Punkte, bis 7 Cent/kWh = 5 Punkte		die höchste Energieeffizienz erreichen und damit zu einer hohen CO ₂ -Minderung beitragen. Um eine nachhaltige Wirkung der Förderung zu erreichen, ist in diesem Zusammenhang auch der wirtschaftliche Aspekt der spezifischen Kosten für die energetische Sanierung zu betrachten.
Mindestpunktzahl der Kategorie 1: 30 Punkte Wichtungsfaktor der Kategorie 1: 30							
4	2	Sanierungsbedarf des Gesamtvorhabens	Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die den höchsten Sanierungsbedarf haben (z. B. Dringlichkeit zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen).	1/2/5	Eine Differenzierung erfolgt in 3 Stufen. 1 Punkt: Sanierungsbedarf vorhanden (Sanierung einzelner Bauteile; Einzelmaßnahmen); 2 Punkte: Sanierungsbedarf hoch (Grundsanierung); 5 Punkte:	35	Kindertageseinrichtungen mit hohem Sanierungsbedarf sind in ihrem Bestand besonders gefährdet. Insofern müssen diese bei der Auswahl höher gewichtet werden, um die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punkt- wert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wichtungsfak- tor
					Sanierungsbedarf sehr hoch (Grundsanierung mit Beseiti- gung von schwerwiegenden brandschutz-, unfalltechni- schen und hygienischen Mängel (für Mängel müssten Mitteilungen der zuständigen Behörden vorliegen))		
5		geplante Ge- samtbaupkosten der Baumaßnah- me (Kostengrup- pen 200 bis 700 DIN 276) [€/m ²]	Es sollen die Vorhaben ge- fördert werden, die die ein- gesetzten Mittel wirtschaft- lich einsetzen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: > 2400 €/m ² NGF = 1 Punkt ≤ 2400 €/m ² NGF = 2 Punkte ≤ 2100€/m ² NGF = 3 Punkte ≤ 1800 €/m ² NGF = 4 Punkte ≤ 1500 €/m ² NGF = 5 Punkte	20	Es besteht die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Fördermittel wirtschaftlich ein- zusetzen. Dabei spielt die Höhe der Baukosten eine entschei- dende Rolle.
6		Barrierefreiheit	Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zur Förderung bauli- cher Voraussetzungen für inklusive Betreuungs- und Bildungsangebote geleistet werden. Es sollen die Vorha- ben gefördert werden, die möglichst viele bauliche Vo-	1/5	Eine Differenzierung erfolgt in 2 Stufen: 1 Punkt: beschränkt barriere- frei; 5 Punkte: das gesamte Ge- bäude einschließlich der Au- ßenanlagen ist barrierefrei (zwischen bereits vorhande-	15	Das Auswahlkriterium unter- stützt das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nicht- diskriminierung.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punkt- wert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wichtungsfak- tor
			raussetzungen dafür schaf- fen.		ner und erst im Rahmen der geplanten Fördermaßnahme zu realisierender Barriere- freiheit wird nicht differen- ziert).		
7	Bo- nus	Verwendung öko- logischer Baustof- fe	Entsprechend der Maßnah- mebeschreibung im EPLR soll z. B. die Verwendung baubio- logisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe unterstützt wer- den. Insofern wird die Verwen- dung von Baustoffen mit Gü- tesiegel im entscheidenden Fall gewürdigt.	1		1	
8		Artenschutz an Gebäuden	Gemeint ist der Schutz von Gebäudebrütern. Quartiere von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten an der Fassade und im Dach- bereich werden bei Sanie- rungsmaßnahmen meist	1		1	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punkt- wert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wichtungsfak- tor
			übersehen. Die unscheinbaren Quartiere werden oft erst während der Sanierungsmaßnahmen entdeckt. Andererseits ist die Einplanung von zusätzlichen Quartieren bei Modernisierungen sinnvoll, um dem negativen Trend der „Wohnungsnot“ entgegenzuwirken und ggf. eine Erhöhung der Artenzahl zu erreichen. Insofern wird damit in gewissem Maße ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität geleistet. Mit dem Bonuspunkt soll der Antragsteller gefördert werden, der ein besonderes Augenmerk auf diese Problematik setzt und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gebäudebrüter umsetzt.				
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :				100			

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt-werte	Begründung für den Punkt-wert	Wichungs-faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
Maximal erreichbare Punkte				502			

In der Sitzung des Begleitausschusses am 14.04.2015 erörtert.

Von der Verwaltungsbehörde ELER beschlossen am 19.06.2015.

M07 E) SANIERUNG VON SCHULEN

Die Anträge werden stichtagsbezogen gestellt. Die Auswahl erfolgt zentral durch das Ministerium der Finanzen.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt - werte	Begründung für den Punktwert	Wichtungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
1	1	geplante Energieeinsparung [kWh/m ² a]	Durch eine Reduktion des Energieverbrauches wird ein Beitrag zur Klimasicherung geleistet. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die die höchste Energieeinsparung [kWh/m ² a] im Vergleich Istzustand des Gebäudes erreichen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 20 bis 50 kWh/m ² a = 1 Punkt, < 65 kWh/m ² a = 2 Punkte, < 80 kWh/m ² a = 3 Punkte, < 95 kWh/m ² a = 4 Punkte, ≥95 kWh/m ² a = 5 Punkte	0,4	Die Festlegung der Wichtung der energetischen Auswahlkriterien orientiert sich an der Maßnahmebeschreibung im EPLR. Mit der Maßnahme soll eine Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/ Europa-2020-Strategie) durch eine signifikante Reduktion der CO ₂ -Emission und des Energieverbrauchs (Beitrag zur Klimasicherung) erreicht werden. Außerdem ist als Grundsatz formuliert, dass Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, bei der Auswahl bevorzugt werden sollen.
2		geplante Senkung der CO ₂ -Emission [kg/m ² a]	Es ist oberstes Ziel des europäischen Klimaschutzes, den CO ₂ -Ausstoss zu mindern. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, deren Energetische Sanierung zu einer möglichst hohen CO ₂ -Minderung führt.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 5 bis 10 kg/m ² a = 1 Punkt, < 25 kg/m ² a = 2 Punkte, < 35 kg/m ² a = 3 Punkte, < 50 kg/m ² a = 4 Punkte ≥ 50 kg/m ² a = 5 Punkte	0,3	In Anbetracht dieser Festlegungen können nur die Vorhaben gefördert werden, die im Rah-
3		geplante Kosten der energetischen Sanierung	Mit diesem Auswahlkriterium soll die Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmaßnahmen	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen. >18 Cent/kWh = 1 Punkt ,	0,3	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt - werte	Begründung für den Punktwert	Wichtungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
		[Cent/kWh]	bewertet werden. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die eine hohe Energieeinsparung mit möglichst geringem Investitionsaufwand erreichen. [Cent/kWh]		< 18 Cent/kWh = 2 Punkte, < 12 Cent/kWh = 3 Punkte, < 10 Cent/kWh = 4 Punkte, bis 7 Cent/kWh = 5 Punkte		men der geplanten Sanierung die höchste Energieeffizienz erreichen und damit zu einer hohen CO ₂ -Minderung beitragen. Um eine nachhaltige Wirkung der Förderung zu erreichen, ist in diesem Zusammenhang auch der wirtschaftliche Aspekt der spezifischen Kosten für die energetische Sanierung zu betrachten.
Mindestpunktzahl der Kategorie 1: 30 Punkte Wichtungsfaktor der Kategorie 1: 30							
4	2	Sanierungsbedarf des Gesamtvorhabens	Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die den höchsten Sanierungsbedarf haben (z. B. Dringlichkeit zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen).	1/2/5	Eine Differenzierung erfolgt in 3 Stufen. 1 Punkt: Sanierungsbedarf vorhanden (Sanierung einzelner Bauteile; Einzelmaßnahmen); 2 Punkte: Sanierungsbedarf hoch (Grundsanierung);	35	Schulen mit hohem Sanierungsbedarf sind in ihrem Bestand besonders gefährdet. Insofern müssen diese bei der Auswahl höher gewichtet werden, um die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt - werte	Begründung für den Punktwert	Wichtungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
					5 Punkte: Sanierungsbedarf sehr hoch (Grundsanierung mit Beseitigung von schwerwiegenden brandschutz-, unfalltechnischen und hygienischen Mängeln (für Mängel müssten Mitteilungen der zuständigen Behörden vorliegen))		
5		geplante Gesamtbaukosten der Baumaßnahme (Kostengruppen 200 bis 700 DIN 276) [€/m ²]	Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die die eingesetzten Mittel wirtschaftlich einsetzen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: > 2400 €/m ² NGF = 1 Punkt ≤ 2400 €/m ² NGF = 2 Punkte ≤ 2100 €/m ² NGF = 3 Punkte ≤ 1800 €/m ² NGF = 4 Punkte ≤ 1500 €/m ² NGF = 5 Punkte	20	Es besteht die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Fördermittel wirtschaftlich einzusetzen. Dabei spielt die Höhe der Baukosten eine entscheidende Rolle.
6		Barrierefreiheit	Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zur Förderung baulicher Voraussetzungen für inklusive Betreuungs- und Bildungsangebote geleistet werden. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die	1/5	Eine Differenzierung erfolgt in 2 Stufen: 1 Punkt: beschränkt barrierefrei 5 Punkte: das gesamte Gebäude einschließlich der Außenanlagen ist barrierefrei	15	Das Auswahlkriterium unterstützt das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt - werte	Begründung für den Punktwert	Wichtungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
			möglichst viele bauliche Voraussetzungen dafür schaffen.		(zwischen bereits vorhandener und erst im Rahmen der geplanten Fördermaßnahme zu realisierender Barrierefreiheit wird nicht differenziert.)		
7	Bonus	Verwendung ökologischer Baustoffe	Entsprechend der Maßnahmebeschreibung im EPLR soll z. B. die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe unterstützt werden. Insofern wird die Verwendung von Baustoffen mit Gütesiegel im entscheidenden Fall gewürdigt.	1		1	
8		Artenschutz an Gebäuden	Gemeint ist der Schutz von Gebäudebrütern. Quartiere von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten an der Fassade und im Dachbereich werden bei Sanierungsmaßnahmen meist	1		1	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt - werte	Begründung für den Punktwert	Wichtungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
			übersehen. Die unscheinbaren Quartiere werden oft erst während der Sanierungsmaßnahmen entdeckt. Andererseits ist die Einplanung von zusätzlichen Quartieren bei Modernisierungen sinnvoll, um dem negativen Trend der „Wohnungsnot“ entgegenzuwirken und ggf. eine Erhöhung der Artenzahl zu erreichen. Insofern wird damit in gewissem Maße ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität geleistet. Mit dem Bonuspunkt soll der Antragsteller gefördert werden, der ein besonderes Augenmerk auf diese Problematik setzt und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gebäudebrüter umsetzt.				
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :				100			

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt - werte	Begründung für den Punktwert	Wichtungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
Maximal erreichbare Punkte				502			
In der Sitzung des Begleitausschusses am 14.04.2015 erörtert.							
Von der Verwaltungsbehörde ELER beschlossen am 19.06.2015.							